

Bebauungsplan „Fernwärme Mengsel in Lonsee“

Gemarkung Lonsee

Gemeinde Lonsee

Umweltbericht

Naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz in Verbindung mit einer Prüfung möglicher Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete und einer Überprüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz, FFH Vorprüfung

Auftraggeber: Gemeinde Lonsee
Hindenburgstraße 16
89173 Lonsee

Bearbeitung: Irsch-Rauh-Partner Landschaftsarchitekten
Sandstraße 12
89231 Neu-Ulm
Angela Seher

Stand: 17.12.2024

1. Scoping

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes. Darüber hinaus erfolgt die Betrachtung der einzelnen Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen ist. Die Untersuchungstiefe wird der Bedeutung der zu erwartenden Umweltauswirkungen angepasst. Bei einem Scoping-Termin am 08.12.2023 im Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurden die naturschutzrechtlichen Belange erörtert und die Konfliktpunkte (vor allem die Beeinträchtigung des benachbarten Waldes) benannt. Darüber hinaus werden FFH-Vorprüfung, Umweltbericht, E/A Bilanz und saP gefordert.

2. Kurzdarstellung des Vorhabens

In einer Klinke, die sich von Nordosten her in die Ortslage der Gemeinde Lonsee hineinzieht, soll auf dem Flurstück 2432 der Neubau eines Biomassen-Heizwerkes mit Hackschnitzellager die FernwärmeverSORGUNG von bis zu 430 Gebäuden sichern. Das Plangebiet soll unter der Maßgabe zur bestmöglichen Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entwickelt werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen gegebenenfalls außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

3. Bearbeitungsmethodik

Der Umweltbericht erfasst und bewertet die Schutzgüter des Landschaftsraumes hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Menschen, das Landschaftsbild, die Flächenressourcen, den Naturhaushalt und das kulturelle Erbe.

Auf dieser Grundlage werden die Umwelteinwirkungen durch den Bau und den dauerhaften Betrieb der zulässigen Anlage erfasst und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen und Risiken bewertet. Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind ebenso Bestandteil der Betrachtung wie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dabei fließen Nutzungsbegrenzungen und Festsetzungen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen in die Bewertung ein.

Es wird auf alle vorhandenen und bewertungsrelevanten Daten aus dem Planungsraum zurückgegriffen. Hinzu kommt die örtliche Erfassung der Oberflächenstrukturen und Vegetation im Plangebiet und dessen Umgebung.

Die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter sind integrierter Bestandteil der Betrachtung. Beeinträchtigende Wirkungen werden in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz hinsichtlich der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden quantitativ und hinsichtlich des Wasser- und Klimahaushalts sowie der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes verbal-argumentativ bewertet.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG wird im Verlauf des Verfahrens eine naturschutzfachliche Bewertung erstellt. Die Ergebnisse dieser Bewertung fließen in die Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Eingriffen ein. Sie sind Grundlage evtl. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (cef Maßnahmen, cef = continued ecological functionality).

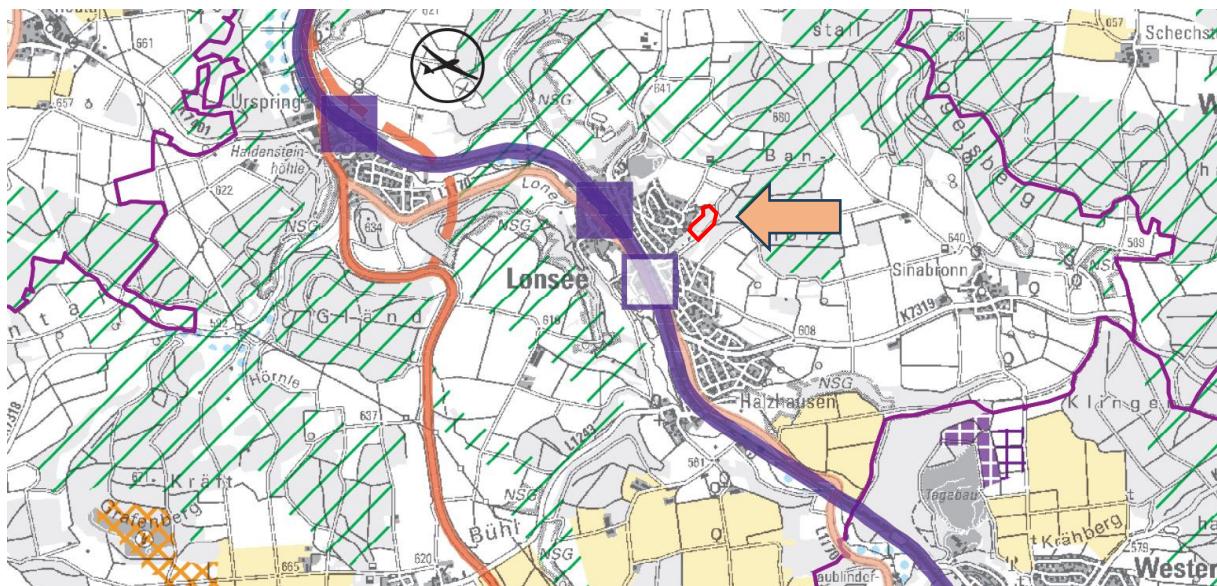
4. Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB aufzustellen und beschreibt die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB.

Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffsregelung der Naturschutzgesetzgebung.

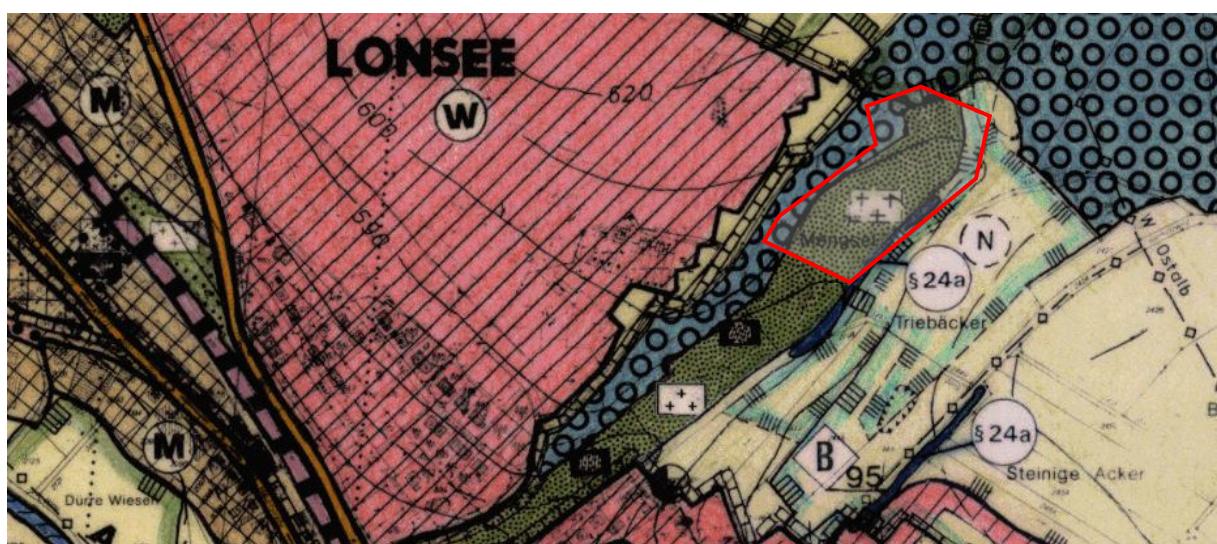
Anlage 1 des BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) regelt die Inhalte des Umweltberichts.

4.1 Regionalplan



In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller vom 05.12.2023 werden dem Plangebiet keine vorrangigen Schutz- oder Entwicklungsziele zugewiesen, das nordöstlich anschließende Waldgebiet Banholz ist als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege markiert, an der südwestlich vorbeiführenden Bahnlinie ist ein zusätzlicher Haltepunkt geplant.

4.2 Flächennutzungsplan



Im Flächennutzungsplan von 1996 wird das Planungsgebiet als geplante Erweiterung für den Friedhof geführt, die allerdings bis dato nicht umgesetzt wurde.

5. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands



Grundstück aus Richtung Süd



Blick in die Ortslage aus Nordost



Grundstück aus Nordwest mit Blick auf Heckenbiotop und Magerrasenbiotop

5.1. Gebietscharakterisierung

Das Plangebiet (Flurstück 2432 der Gemeinde Lonsee, auf der Gemarkung Lonsee) befindet sich in einem Taleinschnitt nordöstlich der Ortslage von Lonsee, oberhalb des örtlichen Friedhofs auf einem derzeit als Grünfläche genutzten Gelände. Die direkt umgebenden Hanglagen des Taleinschnittes sind mit Wald bestanden. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich oberhalb der Klinke der Ortsteil Nohl Ost, bestehend aus einem allgemeinen Wohngebiet; südwestlich unterhalb des Friedhofes befindet sich das Wohngebiet „Mengsel“, an das sich in südlicher Richtung das Ausbaugebiet Sinabronner Straße anschließt. Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ im Naturraum „Alb und Härtfeld“ auf einer gemittelten Höhenlage von ca. 595 m üNN und liegt damit ca. 30 Höhenmeter über der Ortsmittellage und ca. 15 m unterhalb der Wohnhäuser des Ortsteils Nohl und umfasst eine Fläche von 0,75ha.

5.2. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet im Taleinschnitt am Ortsrand bildet den Übergang in die nordöstlich gelegene Kulturlandschaft, die hauptsächlich durch Waldbestand und Ackerbau geprägt ist. Westlich und südlich benachbart befinden sich Wohnbauflächen mit besonderem Schutzanspruch gegenüber gesundheitsschädigenden Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche. Auf dem südwestlich gelegenen Wirtschaftsweg ist ein nordic Walking Parcours ausgewiesen, der auf hohe Bedeutung des Gebietes für Naherholung und Fitnessmöglichkeiten hinweist.

5.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

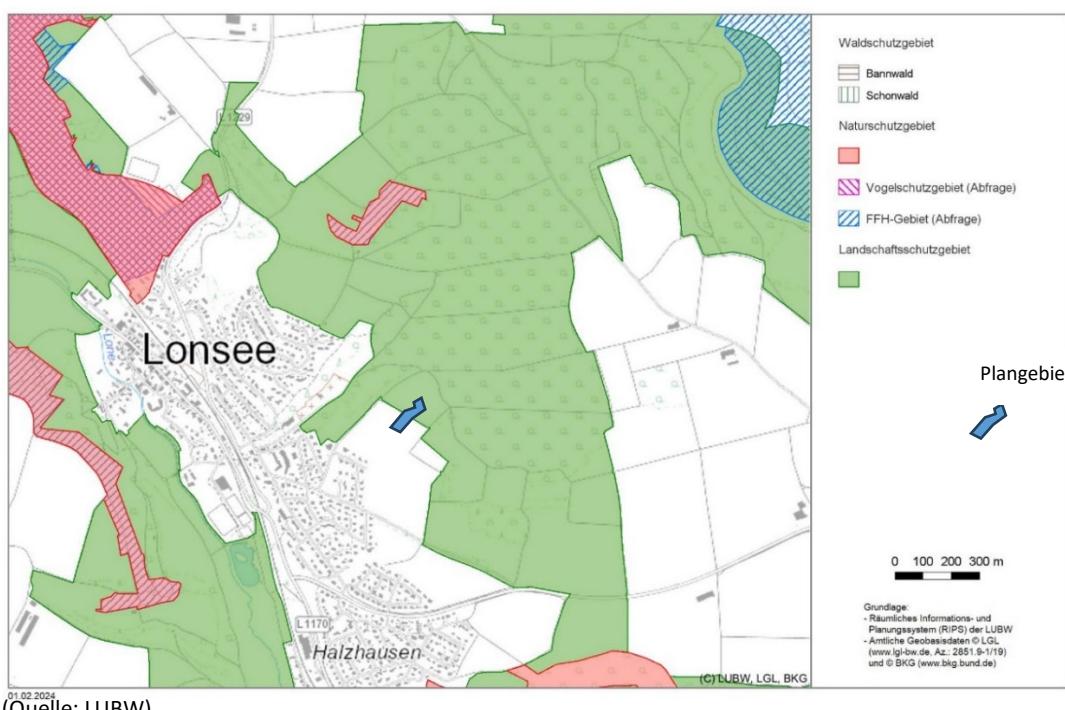
Potentiell natürliche Vegetation im Plangebiet ist submontaner Waldgersten-Buchenwald, örtlich Eichen-Eschen Hainbuchen-Feuchtwald.

Die Realvegetation ist im Bestandsplan dargestellt. Sie wird bestimmt durch:

- Fettwiese / intensiv genutztes Grünland auf dem Plangebiet
- Südöstlich führt ein geschotterter Wirtschaftsweg am Grundstück entlang, begleitet von einem Heckenbiotop und südöstlich des Weges eine für die hiesige Landschaft typische Wacholderheidefläche
- Die südwestliche Grenze schließt an das Gelände des Friedhofes an
- Nordwestlich, nördlich und östlich schließt Waldbestand an, hinter dem in nordwestlicher Richtung auf der Anhöhe das Wohngebiet liegt.

Der Zustand der Realvegetation und der Wegeflächen fließt, gemäß Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Leitfaden), in die Eingriffs- Ausgleichsbilanz im Abschnitt 8 ein. Es finden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets, dennoch sind Auswirkungen auf die umgebenden Schutzkulissen möglich und werden daher im Folgenden beschrieben.

Die Ortslage von Lonsee ist eingebettet in das Landschaftsschutzgebiet Lonsee, das sich an einigen Stellen mit FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten überlagert.



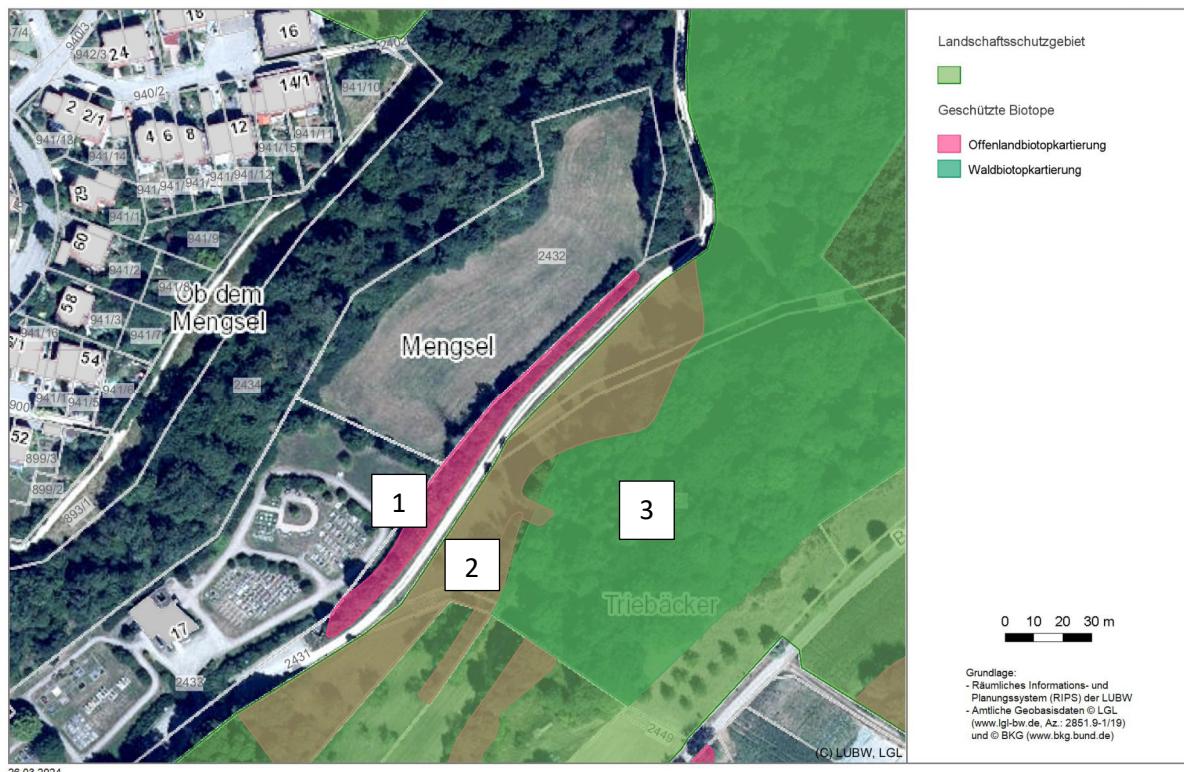
Die nächstgelegenen FFH – Gebiete sind:

in ca. 360 m Entfernung das Schutzgebiet mit der Nr. 7425311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“, zuletzt 2018 beschrieben als: *Floristisch und faunistisch wertvolle Offenlandbereiche mit Weidbäumen und Gebüschen als Relikte der historischen Kulturlandschaft; großflächige naturnahe Wälder, das zugleich geschützt ist als Naturschutzgebiet mit der Nummer 4.272, zuletzt 1996 beschrieben als: Landschaftstypische und kulturhistorisch bedeutsame Kalkmagerrasen, Wacholderheiden, Weidewälder, Wälder trockenwarmer Standorte sowie Reste der ehemals viel ausgedehnteren Weideflächen für Schafe in extensiver Hütehaltung.*

In ca. 720 m Entfernung findet sich ein weiterer Teil des FFH-Schutzgebietes mit der Nr. 7425311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ (s.o.), das zusammenfällt mit dem Vogelschutzgebiet „Salenberg“, das unter der Nr. 7425401 zuletzt 2010 beschrieben wurde als: *Wacholderheide auf einem Westhang im Weißen Jura, zwischen 570-640 m Höhe gelegen, schöner Bestand von Wacholder und einzelnen Weidebuchen und Eichen*, und unter der Nr. 4.052 als Naturschutzgebiet beschrieben wird als: *Sehr schöne Albschafweide auf einem Westhang im Weißen Jura, zwischen 570 und 640 m Höhe gelegen; schöner Bestand von Wacholder und einzelnen Buchen und Eichen*.

Um die Schutzziele der Schutzgebiete zu untersuchen und zu wahren, wird eine FFH-Vorprüfung vorgelegt (wird noch erbracht / nachgereicht).

Um Lonsee herum finden sich zahlreiche geschützte Biotope, zumeist Heidegesellschaften, die den Charakter der Albhochflächen prägen.



Quelle: IUBW

In unmittelbarer wirkungsrelevanter Umgebung befinden sich die Biotope:

1 - Biotop Nr. 174254251176: „Hecke beim Friedhof NO Lonsee, nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze“

1997 beschrieben als: „Hecken (...) unterhalb eines Flurwegs, 2013 beschrieben als: ...Biotopfläche stark nach SW erweitert. Im NO-Teil niedere, lockere bis lückige, inhomogene Ausprägung mit Schlehe, Feldahorn und anderen Gehölzen, die zum größten Teil spontan aufgekommen sind. SW-Teil (neu aufgenommen) komplett angepflanzt, baumbetont mit Feldahorn, Esche und Hainbuche. Strauchsicht mit viel Hartriegel. Dichte, mäßig hochwüchsige Ausprägung.“

2 - Biotop Nr. 174254251864 „Wacholderheide beim Friedhof O Lonsee“, 2017 beschrieben als: „Lange, schmale Wacholderheide auf flachem NW-Hang, (...) Gehölzbestand locker, mit einzelnen Sträuchern und kleinen Gehölzgruppen (Wacholder, Esche, Feldahorn und diverse Sträucher). Feldschicht von Aufrechter Trespe dominiert, lokal eutrophiert, mit beigemischten Wiesengräsern, meist aber kurzrasig und reich an kleinwüchsigen Kräutern und typischen Arten wie Feld-Thymian, Hufeisenklee, Sonnenröschen und Kleines Habichtskraut. (...)“

3 - Biotop Nr. 274254252124 „Wald Steinige Äcker O Lonsee“, zuletzt 2018 beschrieben als: „Eichen-Buchen-Altbestand mit teils markanten Einzelbäumen und Totholz.; Strukturreicher Waldbestand: Leicht süd- bis südwestlich geneigter Hang mit geschlossenem Laubholz-Altbestand aus mächtigen Altbuchen- und –Eichen über einem Füllbestand aus Feld-Ahorn, Buche, Esche und wenig Sträuchern. Die Bodenvegetation fehlt teils bzw. ist locker ausgebildet. Plätzeweise sind Buchen-Naturverjüngungsinseln eingestreut. (...)“

Das Vorhaben beeinträchtigt nach dem aktuellen Planungsstand das Biotop 1, mögliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) werden im Rahmen der dem Verfahren beigefügten artenschutzrechtlichen Bewertung des BioBüro Schreiber erfasst (siehe Anlage).

Relevanzprüfung zu Vorkommen von Arten nach Anhang IV FFH-RL

- Fledermäuse und übrige Säugetiere

Fledermaus-Quartiere sind auf der von der Baumaßnahme beanspruchten Fläche aufgrund der Nutzung als Wiese nicht vorhanden. Das überplante Gebiet kann von Fledermäusen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt werden. Da im weiteren Umfeld großflächige Jagd- und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, ist der Verlust an dieser Stelle nicht erheblich.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es auf der überplanten Fläche angesichts der Nutzung als Wiesenfläche für großräumig agierende Arten wie Luchs, Wildkatze oder Wolf keine essenziellen Habitate gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG.

Laut der Verbreitungskarte der BfN (Bundesamt für Naturschutz) kommt der Feldhamster am Standort nicht vor.

- Kriechtiere (Reptilien)

Mit Vorkommen relevanter Reptilien-Arten auf der überplanten Fläche ist mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht zu rechnen (s. saP-Gutachten, Biobüro Schreiber, 10.12.2024). Insofern kann eine Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Lurche (Amphibien)

Sehr theoretisch könnten Amphibien im Landlebensraum oder beim Durchwandern vom oder zum Laichplatz im Herbst bzw. Frühjahr vorkommen. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit mangels benachbarter Fortpflanzungshabitate verschwindend gering. Insofern sind verbotstatbeständliche Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es auf der überplanten Fläche geeignete Habitate, oder das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Raupenfutterpflanzen für die Schmetterlings-Arten sind nicht vorhanden. Bezuglich aquatischer Organismen können Auswirkungen (Einträge) auf Gewässer ausgeschlossen werden.

Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen aller dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.

- Gefäßpflanzen

Auf der überplanten Fläche gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Gefäßpflanzen, d.h. Vorkommen und verbotstatbeständliche Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

- Vögel

Aufgrund der Bewirtschaftungsform als Wiese auf einem Großteil der Fläche bietet das Plangebiet dort keine Bruthabitate für Vögel. In der Schlehenhecke entlang des Weges sind Bruttätigkeiten und Lebensstätten von Ubiquisten durch die saP belegt und werden durch die teilweise Inanspruchnahme für die Zufahrt beseitigt. Durch die engen Kulissen und die Lage im Taleinschnitt bietet die Geländestruktur Bodenbrütern keine Bruthabitate. Vergleichbare Jagd- und Nahrungshabitate stehen im näheren Umfeld in großer Anzahl zur Verfügung.

5.4. Schutzgut Fläche

Flächenverbrauch (eigentlich Nutzungsumwandlung, die Fläche bleibt als solche erhalten) mindert die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt einschl. des Menschen und mindert die Erkenntnis und Erfahrung natürlicher Lebensprozesse als Grundlage seelischen Wohlbefindens.

Bundesweit gilt für den Flächenverbrauch eine von der Bundesregierung eingeführte Zielgröße bis 2030 von weniger als 30 ha/Tag (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Weiterentwicklung 2021, Bundesregierung Deutschland).

Heruntergebrochen auf die Ortslage der Gemeinde Lonsee (ca. 43,32 km²) mit ca. 0,01213% der Flächengröße der Bundesrepublik Deutschland (ca. 357.000 km²) bedeutet dies für das Ortsgebiet eine Zielgröße von 36,4 m²/Tag oder von ca. 1,3287 ha/Jahr.

Der Flächenverbrauch für das Bauvorhaben bedingt also einen Ressourcenverbrauch von Fläche für ca. 0,56 Jahre.

Am Rand der Ortslage in Nachbarschaft zu bereits bestehenden Wohngebieten und am Übergang zur freien Landschaft des Landschaftsschutzgebietes ist die Bedeutung der „unverbrauchten“ Fläche auf einer 3-stufigen Scala (gering – mittel – hoch) als „hoch“ zu werten.

5.5. Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb der geologischen Generaleinheit 28 Holozäne Abschwemmmassen. Die obere Bodenschicht wird der bodenkundlichen Einheit o3 Rendzina, Terra fusca-Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Hangschutt zugeordnet.

Gemäß Angabe des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis werden dem Boden des Flurstücks 2432 folgende Bodenfunktionen nach „BodenSchutz 23“ zugeordnet:

Flurstück 2432

Standort für naturnahe Vegetation: Bewertungsklasse hoch/sehr hoch wird nicht erreicht

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel (2.0)

Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch (3.0)

Gesamtbewertung: 2,33

Die Wertigkeit hinsichtlich des Bodens fließt durch eine allgemeine Einschätzung der Flächen gemäß Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Leitfaden) in die Bewertung ein.

Für die landesgeschichtliche Urkunde sind die Böden des Plangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Bedeutung, es bestehen keine Hinweise auf historisch bedeutsame Bodenrelikte.

5.6. Schutzgut Wasser

Dauerhafte Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Durch den Ort fließt die Lone, im Ortskern befindet sich ein künstlicher Weiher.

Die gesamte Plangebietsfläche liegt in der hydrogeologischen Einheit Massenkalk-Formation mit hoher bis mittlerer Durchlässigkeit und sehr hoher bis hoher Ergiebigkeit, die zur Mitte des Taleinschnittes überlagert wird von Verschwemmungssedimenten, die eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Poren durchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit aufweisen. (Quelle: LGRB).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ des Zweckverbandes der Landeswasserversorgung Stuttgart, eingestuft in der Zone III und IIIA, was den Schutz des Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen fordert. Durch das Bauvorhaben sind derartige Verunreinigungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der Topografie ist bei Starkregenereignissen die Gefahr wild abfließenden Wassers zu berücksichtigen. Nach §5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Eigentümer verpflichtet Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um schädliche Hochwasser- und Starkregenfolgen zu vermeiden.

Die Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist im Plangebiet sowohl hinsichtlich des Grundwasserschutzes als auch des anfallenden Oberflächenwassers als hoch einzustufen.

Die Wertigkeit hinsichtlich des Bodenwasserhaushaltes fließt durch eine allgemeine Einschätzung der Flächen gemäß Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Leitfaden) in die Bewertung ein.

5.7. Schutzgut Klima

Das Plangebiet liegt in einem Taleinschnitt, der sich bis in die mittlere Ortslage von Lonsee hineinzieht. Durch bauliche Riegel in der unteren Klinge ist eine mögliche Kaltluftbahn in den Ortskern nicht gegeben, das Plangebiet ist für die Kaltluftentstehung unerheblich.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut Klima von geringer Bedeutung.

5.8. Schutzgut kulturelles Erbe und Landschaftsbild

Derzeit gibt es keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmale im Plangebiet.

Das von der Ortslage etwas abgelegene Plangebiet oberhalb des Friedhofes im Taleinschnitt zwischen zwei Ortsteilen nimmt keine exponierte Stellung innerhalb des Ortsgefüges ein.

Die vorhandene Nutzung als Dauergrünland bzw. Ackerfläche stellt keine ortsprägende Grünfläche im Gesamtgefüge dar.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von allgemeiner Bedeutung.

6. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen.

6.1. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Das Bauvorhaben befindet sich in der Nähe von Wohngebieten in einer Ortsrandlage mit Erholungsfunktion und sensiblen Orten der Erinnerungskultur (Friedhof) und bedingt am Standort eine Zunahme der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht und Wärme.

Das Lärmschutzgutachten (rw bauphysik, 05.03.2024, siehe Anlage) sieht die Anforderungen nach der TA Lärm erfüllt. Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Heizzentrale und die Zu- und Abfuhr von Hackschnitzeln bzw. Asche liegen unter den geforderten Schwellenwerten, sofern die Schallleistung an der Rauchgaskaminmündung beschränkt wird und die nordwestliche Wand der Anlage planungsgemäß ausgeführt wird.

Anlagen- und betriebsbedingte Emissionen unterliegen den gesetzlichen Vorschriften zu Immissionsbeschränkungen.

Das Gutachten zu Emissionen und Immissionen (iMA, Richter & Röckle, siehe Anlage) sieht nach Planungslage die Irrelevanzschwellen für Schadstoffe, Staubniederschlag und Geruchsbelästigung unterschritten. Für einen guten Ausbrand und um Geruchswahrnehmungen von den Hackschnitzeln zu vermeiden, sollten ausschließlich vorgetrocknete Hackschnitzel (Holzfeuchte < 35%) verwendet werden.

Durch die Lage im Taleinschnitt wird die visuelle Störung durch die Anlage minimiert, von den direkt angrenzenden Wohnlagen am Nohl ist sie voraussichtlich dennoch wahrnehmbar (Gutachten Schornsteinhöhe) und stellt eine geringe Verschlechterung der Umfeldqualität dar.

Baubedingte Wirkungen

Die zur Herstellung der Anlagen durchzuführenden Baumaßnahmen bedingen die üblicherweise zu erwartenden und durch geeignete Auflagen in der Baugenehmigung so weit als möglich begrenzten Emissionen. Besondere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Angesichts der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung, dem benachbarten Friedhof und die direkt an der Zuwegung liegende Kindertagesstätte sind die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken.

Durch die Bebauung mit der Heizkraftanlage geht an dieser Stelle der Randlagencharakter verloren, es entsteht eine klare Grenze von industrieller Bebauung zum umgebenden Wald und den Wachholderheidestrukturen.

6.2. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung,

Entsorgung der durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind regelgerecht auf den im Zuge der Erschließung entstehenden Wegen zu gewährleisten.

Baubedingte Wirkungen

Die zur Herstellung der Anlagen durchzuführenden Baumaßnahmen bedingen die üblicherweise zu erwartenden Abfälle. Besondere Empfindlichkeiten z.B. durch vorhandene Altlasten im Boden sind nicht gegeben.

6.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben bedingt einen Verlust von Grünlandflächen und Heckenstrukturen. Durch die Versiegelung der Wege und Betriebsflächen gehen Lebensräume verloren, durch den Betrieb der Anlage werden angrenzende Biotope und Naturschutzflächen beeinträchtigt. Dem Gutachten zu Emissionen und Immissionen zufolge unterschreiten jedoch die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen an Monostickstoff-, Stickstoff und Säureeinträgen die jeweils gültigen Grenzwerte.

Dagegen steht die Aufwertung der Grünlandflächen durch dauerhafte naturnahe Umfeldgestaltung mit extensiv bewirtschafteten Grünflächen im Nahbereich des Vorhabens.

Baubedingte Wirkungen - besonderer Artenschutz

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Biobüro Schreiber, 10.12.2024, siehe Anlage) werden neben dem Flächenverlust, der Struktur- und Nutzungsänderung (Hecken- und Gebüschenfernern) und der Veränderung von abiotischen Faktoren (Aufheizung durch versiegelte Flächen/Bebauung, Beschattung) vor allem die Konflikte durch Zerschneidung, Barriere- und Fallenwirkung und durch Störungen/Emissionen behandelt.

Aus den Erhebungen der saP ergeben sich folgende

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen.

- Gestaltung der Gebäudefassaden ohne größere Glasscheiben oder andere transparente Flächen zur Vermeidung von Vogelschlag (gem. saP, Biobüro Schreiber).
- Bei der Beleuchtung der Anlage ist auf eine insektenfreundliche Beleuchtung zu achten (langwellige Strahlung, warme Lichtfarbe, um Ablenkung von Insekten zu vermeiden).
- Rodung der Gebüschen- und Heckenstrukturen außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes zu ergreifen:

- Grünflächenangebote mit extensiver Bewirtschaftung innerhalb der gewerblichen Bauflächen,
- zur Ansaat der Grünflächen ist autochtones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 13 zu verwenden.
- In Absprache mit der UNB ist ein Ersatzbiotop auf dem Flurstück 2196 für das teilweise entfernte Biotop Schlehenhecke neu anzulegen.

Fazit:

Das Vorhaben bedingt eine Veränderung des Arten- und Biotoppotentials. Eine abschließende und quantitative Bewertung erfolgt in Abschnitt 8 (Eingriffs- / Ausgleichsbilanz).

6.4. Schutzgut Fläche

Erfassungen des Flächenverbrauchs der Gemeinde Lonsee je Zeiteinheit liegen nicht vor, so dass ein Vergleich mit den von der Bundesregierung genannten Zielwerten nicht möglich ist.

Die Errichtung des Biomassen-Heizwerks „verbraucht“ bisher nicht überbaute Fläche und mindert die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt einschl. des Menschen sowie die Erkenntnis und Erfahrung natürlicher Lebensprozesse als Grundlage seelischen Wohlbefindens.

Dem steht die Aufwertung der unversiegelten Flächen auf der Bearbeitungsfläche durch Ansaaten mit autochtonem Saatgut gegenüber.

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz in Abschnitt 8 des Umweltberichts bildet den Flächenverbrauch hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Funktionen durch den ermittelten Ausgleichsflächenbedarf nur teilweise ab. Ein vollständiger Ausgleich im Sinne des Schutzguts wäre ausschließlich durch die Rückumwandlung verbauter Flächen zugunsten unverbauter Kulturlandschaften möglich.

Hinsichtlich seiner Folgenschwere handelt es sich im Plangebiet um einen ungeminderten Flächenverbrauch, da die hier noch unverbauten Flächen hinsichtlich Ihrer Funktionen nicht oder nur minimal beeinträchtigt sind. Zusätzlich müssen die Zugangswege für den Betrieb ertüchtigt oder neu gebaut werden, um den Betrieb des Heizwerks zu ermöglichen.

6.5. Schutzgut Boden

Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen (Gebäude und Straßen) gehen die natürlichen Bodenprofile mit ihren physikalischen (Wasserhaushalt, Bodenfilter) und biotischen Eigenschaften (Bodenleben, Humusstoffe) vollständig und für die Dauer des Betriebs und des Bestehens der Bebauung verloren. Im Bereich von Teilversiegelungen (z.B. Rasenpflaster) bleiben nur geringe Restfunktionen erhalten.

Selbst bei sachgerechter Bodenlagerung und Wiederverwendung können die bestehenden Bodeneigenschaften und –potentiale auf den neu herzustellenden Grünflächen innerhalb der Baugrundstücke kurz- und mittelfristig nur teilweise reaktiviert werden.

Baubedingte Wirkungen

Während der Baumaßnahmen zur Herstellung der Anlagen sind die als Vegetationsflächen festgesetzten Bereiche durch Bodenverdichtungen gefährdet und bedürfen einer wirksamen Ausgrenzung aus dem Baufeld, bzw. geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen.

- Begrenzung der überbaubaren Fläche
- Grünflächengebote
- Auflagen zum Schutz des Bodens als Bestandteil der Baugenehmigungen.

Fazit:

Unvermeidbare Eingriffe durch Bodenversiegelung mit Verlust von Bodenleben, Humusstoffen und Bodenfunktionen. Gefährdung der Bodenfunktionen auf den verbleibenden Grünflächen.

6.6. Schutzgut Wasser

Die Flächenversiegelung bedingt einen erhöhten Oberflächenabfluss und reduziert die Verdunstungsrate. Aufgrund der Topografie kann es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen des Grundstückes durch wild fließendes Wasser kommen. Die Planung wirkt dieser Gefahr durch eine das Gebäude umlaufende Entwässerungsmulde mit ausreichendem Volumen und Stauraum entgegen.

Durch den Bau sind keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten. Das Wasserschutzgebiet der Zone III wird durch den Bau nicht beeinträchtigt, sofern keine schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen beim Bau oder im laufenden Betrieb verursacht werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen.

- Begrenzung der überbaubaren Fläche
- Grünflächengebote
- Hochwasserschutzmauer in Verbindung mit dem geplanten Gebäude
- Flutmulde um das Gebäude mit Steinriegeln bzw. Kaskaden zum Rückhalt von Wasser auf dem Gelände bei außergewöhnlichen Regenereignissen.

Fazit

Die vorsorglichen Auffangmulden um das Gebäude herum wirken anfallenden Regenmengen auch im Falle für außergewöhnliche und extreme Wetterereignisse entgegen.

Schutzgut Klima

Die geplante Bebauung bedingt einen Verlust an klimaktivten Flächen. Durch Gebäude und Versiegelung der Verkehrsflächen erhöht sich die Abstrahlung. Auch durch den Betrieb der Heizkraftanlage wird das Klima am Standort weiter belastet, da die Verbrennung neben Abgasen auch Abwärme produziert.

Vegetationsflächen mindern die klimatischen Auswirkungen nur zu einem kleinen Teil.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen.

- Begrenzung der überbaubaren Fläche
- Grünflächengebote

Fazit:

Mittlere Beeinträchtigung des lokalen Kleinklimas.

Gesamtklimatisch wirksame Vorhabenwirkungen

Der Ersatz von Vegetationsflächen durch überbaute und versiegelte Flächen bewirkt auf den Flächen eine generelle Erwärmung und mit dem zusätzlich generierten Verkehr (in diesem Fall Lieferverkehr Hackschnitzel, Abfuhr von Asche) eine Mehrung der Treibhausgasemissionen.

Demgegenüber steht eine effektive, zentrale Möglichkeit Wärme zu gewinnen, wobei der Schadstoffausstoß und damit die Belastungen für die Umwelt an zentraler Stelle erhoben und kontrolliert werden können. Die Rohstoffe für die Verbrennung stammen aus dem näheren Umfeld der Heizzentrale.

Aufgrund ihrer Begrenztheit entziehen sich die Auswirkungen hinsichtlich des allgemeinen Klimawandels an dieser Stelle einer realistischen Beurteilung. Dies kann bestenfalls auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen.

Spezifische Auswirkungen des allgemeinen Klimawandels auf das Plangebiet sind derzeit nicht zu erkennen. Zu erwartende, vermehrte Regenwasserabflüsse fließen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik in die Berechnung notwendiger Rückhaltevolumina in die nachgelagerten wasserrechtlichen Genehmigungen ein. Nutzungen mit hohen Empfindlichkeiten gegenüber erhöhten Temperaturen oder ausbleibender Niederschläge sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

6.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und Landschaftsbild

Durch die Bebauung mit der Heizkraftanlage geht an dieser Stelle der Randlagencharakter verloren. Obwohl das Plangebiet keine exponierte Stellung im Ortsgefüge einnimmt, erfährt der sanfte Übergang von Siedlung über Friedhof und Grünland zum Wald eine deutliche technische Überformung und damit auch visuelle und voraussichtlich auch kleinräumige klimatische Einbußen (Hitzeentwicklung auf versiegelten Flächen). Die akustische Beeinträchtigung durch gewerbliche Nutzung hängt von Art und Dauer der Nutzung ab.

Durch die Bebauung greift die Siedlung weiter in den Taleinschnitt hinein, die Ortschaft erhält an dieser Stelle eine industrielle Überprägung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen.

- Begrenzung der Bauvolumina
- Pflanzgebote

Fazit: Das Schutzgut kulturelles Erbe und Landschaftsbild erfährt durch die Maßnahme deutliche Einschränkungen. Der sanfte Übergang von Ortschaft in die umgebende charakteristischen Albhochflächenlandschaft geht verloren.

6.8. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Neben allgemeinen, schwer zu beziffernden Auswirkungen auf das Klein- und Gesamtklima, besteht ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit vor allem im Bereich der akustischen Belastung einerseits, sowie in Belastungen durch Staub- und Abgasentwicklung andererseits.

Aus Sicht des Brandschutzes ist die Anlage genehmigungsfähig, zur Eindämmung der Schäden und Auswirkungen im Brandfall sind die einzelnen Gebäudeteile brandschutztechnisch gekapselt, eine Brandfrüherkennung durch eine Brandwarnanlage wird dringend empfohlen. (Gutachten Brandschutz, Ralf Schäfer, 30.05.2024)

Die Risiken für das kulturelle Erbe sind als gering einzuschätzen.

6.9. Kumulierungseffekte

Das Plangebiet liegt am Übergang von Siedlung zu Landschaft und treibt die bebaute Fläche weiter in den bislang naturnahen Taleinschnitt hinein. Durch die Lage zwischen Wohnbebauung und Landschaft sind keine nennenswerten Kumulierungseffekte zu erwarten. Dennoch sind, auch nur für sich genommen, die Umweltauswirkungen nicht unerheblich (Erhöhte Vorflut, Wärmebelastung, Verlust der natürlichen Bodenfunktionen Flächenverbrauch, Lärm- Licht- und Schadstoffemissionen) und müssen baulich und funktional so gut als möglich entschärft werden.

Demgegenüber steht die Möglichkeit mit der Heizkraftanlage Wärmeenergie aus nachwachsenden Rohstoffen an zentraler Stelle zu gewinnen und effektiv zu verteilen, was die dezentrale Verbrennung fossiler Rohstoffe in den einzelnen Haushalten überflüssig

macht und damit einen Beitrag zur ressourcenschonenden Gewinnung von Wärmeenergie beiträgt. Darüber hinaus lassen sich die Emissionen kontrollierter messen und beeinflussen.

7. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche vorrausichtlich der Nutzung als Grünland dauerhaft erhalten. Alle angrenzenden Biotope und Schutzgebiete blieben in ihrer Art und Qualität bestehen, Einträge von Schadstoffen über das derzeit übliche Maß hinaus würden voraussichtlich unterbleiben. Die Habitate für Flora und Fauna blieben erhalten und als Teil der kulturellen Landnutzung auch in Zukunft erleb- und wahrnehmbar. Eine negative Entwicklung der bisherigen Flächenfunktionen ist durch die Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

Bewertung und Kompensation des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die Bewertung der Flächen erfolgt gemäß Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Baume im Einklang mit Natur und Landschaft (Leitfaden). Siehe Tabelle nächste Seite

Bilanzierung Ausgleichsbedarf BP "Fernwärme Mengsel"

Bestand	Fläche (m ²)	Fläche (m ²) ausgleichs relevant	Typ A: hoher Nutzungsg rad, GRZ > 0,35	Gewählter Faktor	Begründungskriterien	Ausgleichs bedarf (m ²)
Schlehengebüsch mittlerer Standorte (Biotoptyp 42.22)	35	35	1,0	1,0	Der Biotoptyp ist entsprechend Liste 1 b des Leitfadens dem oberen Wert zugeordnet. Wegen der dichten Bebauung (GRZ 0,8) werden keine weiteren Abschläge vorgenommen.	35
Schlehengebüsch mittlerer Standorte (Biotoptyp 42.22)	120	0	0,8-1,0	1,0	Nicht ausgleichsrelevant; Ausgleichsfläche PFG 1: 0 Anlage einer artenreichen Extensivwiese	0
Intensivwiese als Dauergrünland (Biotoptyp 33.61)	3.980	3.980	0,6	0,6	Der Biotoptyp ist entsprechend Liste 1 a des Leitfadens dem unteren Wert zugeordnet. Wegen der dichten Bebauung (GRZ 0,8) werden keine weiteren Abschläge vorgenommen.	2.388
Intensivwiese als Dauergrünland (Biotoptyp 33.61)	1.680	0	0,3-0,6	0,6	Nicht ausgleichsrelevant; Ausgleichsfläche PFG 1: 0 Anlage einer artenreichen Extensivwiese	0
Intensivwiese als Dauergrünland (Biotoptyp 33.61)	220	0	0,3-0,6	0,6	Nicht ausgleichsrelevant; Ausgleichsfläche PFG 2: 0 Anlage eines nahen gestuften Waldsaums	0
Schlehen-Feldhecke (Biotoptyp 41.23)	580	580	1,0-3,0	2,0	Aufgrund Schutzstatus als geschütztes Biotop wird die entfallende Schlehen-Hecke als Gebiet hoher Bedeutung für den Naturhaushalt eingestuft, hier wird auf Grund des eingeschränkten Artenspektrums der mittlere Wert gewählt	1.160
Schlehen-Feldhecke (Biotoptyp 41.23)	175	175	1,0-3,0	1,0	Dieser Teil der biotopgeschützten Schlehenhecke bleibt zwar auf dieser Fläche erhalten, erfährt jedoch durch die angrenzende Bebauung und die Flächenverkleinerung eine Entwertung. Daher wird auch sie, trotz Erhaltung, als Gebiet hoher Bedeutung für den Naturhaushalt ausgewertet, hierfür wird der untere Wert gewählt	175
Weg, wassergebundene Wegdecke (Biotoptyp 60.23)	380	380	0,3	0,3	Der Biotoptyp ist entsprechend Liste 1 a des Leitfadens dem unteren Wert zugeordnet. Wegen der dichten Bebauung (GRZ 0,8) werden keine weiteren Abschläge vorgenommen.	114
Ruderalvegetation trocken-warm (Biotoptyp 35.62)	160	0	0,8-1,0	0,8	Bleibt vollständig erhalten, daher nicht ausgleichsrelevant	0
Summe	7.330	5.150				3.872

8. Naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets

Im Plangebiet werden die verbleibenden Grünflächen ökologisch aufgewertet.

Zusätzlich wird für das in großen Teilen verloren gegangene Schlehen-Heckenbiotop auf dem Flurstück 2196 an der L 1179 entlang der Lone ein Feldgehölz mit dem Flächenfaktor 1,3 neu hergestellt.

Die Bilanzierung gemäß dem Leitfaden des Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft ergibt somit folgende Bilanz:

Bilanzierung Ausgleichsmaßnahmen BP "Fernwärme Mengsel"

Bestand	Fläche (m ²)	Gewählter Faktor	Begründungskriterien	Ausgleichsguthaben (m ²)
PFG 1: Intensivwiese zu artenreicher Extensivwiese	1.680	1,0	Die Umwandlung einer Intensivwiese zu einer artenreichen Extensivwiese entspricht einer Aufwertung um eine Wertstufe und wird mit dem Faktor 1,0 berechnet	1.680
PFG 1: Schlehengebüsch zu artenreicher Extensivwiese	120	0	Da das auszugleichende Schlehengebüsch sowie die anzulegende artenreiche Extensivwiese jeweils mit 1,0 bewertet werden, entsteht an dieser Stelle keine weitere Aufwertung.	0
PFG 2: Intensivwiese zu naturnahem, gestuften Waldsaum	220	1,5	Die Grundbewertung für einen naturnahen Waldsaum im Offenland erfolgt mit einem Faktor zwischen 1,0 und 1,5 ¹ ; hier wird der obere Wert gewählt	330
Me1: Intensivwiese zu Feldgehölz	850	1,5	Die Grundbewertung für eine Hecke im Offenland erfolgt mit einem Faktor zwischen 1,0 und 1,5 ¹ ; hier wird der obere Wert gewählt	1.275
Me2: Ökokontofläche Nr. 13 - Waldrefugium			Für weitere Infos siehe Maßnahmensteckbrief und Kontoauszug	587
Summe	2.870			3.872

¹ gemäß Vereinbarung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Maßnahme Me1 ist in der Anlage 3 zu diesem Bericht dargestellt.

Maßnahme Me2 ist der Ausgleich der restlichen Flächen über das Ökokonto der Gemeinde Lonsee, dargestellt in den Anlagen 4 und 5.

Anlagen:

Plan Bestand, M 1:1.000

Plan Realisierung, M 1:1.000

Plan externe Ausgleichsfläche Flurstück 2196 der Gemarkung Lonsee M 1:1.000

Auszug aus dem Ökokonto Lonsee Stand 12/24

Darstellung der Ökokontomaßnahme: Steckbrief Ökokonto Lonsee, Ökokontofläche 13

Artenschutzrechtliches Gutachten, Biobüro Schreiber vom 10.12.2024

Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, RW bauphysik, 05.03.2024

Gutachten zu den Emissionen und Immissionen sowie Ermittlung der Schornsteinhöhe, iMA Richter & Röckle, 31.10.2024

Brandschutztechnische Kurzstellungnahme nach VwV-Brandschutzprüfung, Ralf Schäfer, 30.05.2024

Noch ausstehende Unterlage:

FFH Vorprüfung zur Prüfung an die UNB weitergeleitet



Legende Bestand

	Flurstücksgrenze
	Grenze Planungsgebiet
	Intensivwiese / Dauergrünland Biototyp 33.61
	755 m ²
	Schlehen Feldhecke Biototyp 41.23
	155 m ²
	Schlehengebüsche mitllerer SO Biototyp 42.22
	160 m ²
	Ruderalvegetation trocken-warm Biototyp 35.62
	380 m ²
	Weg, wassergebundene Decke Biototyp 60.23
	insgesamt 7.330 m ²



Irsch - Rauh
Partner

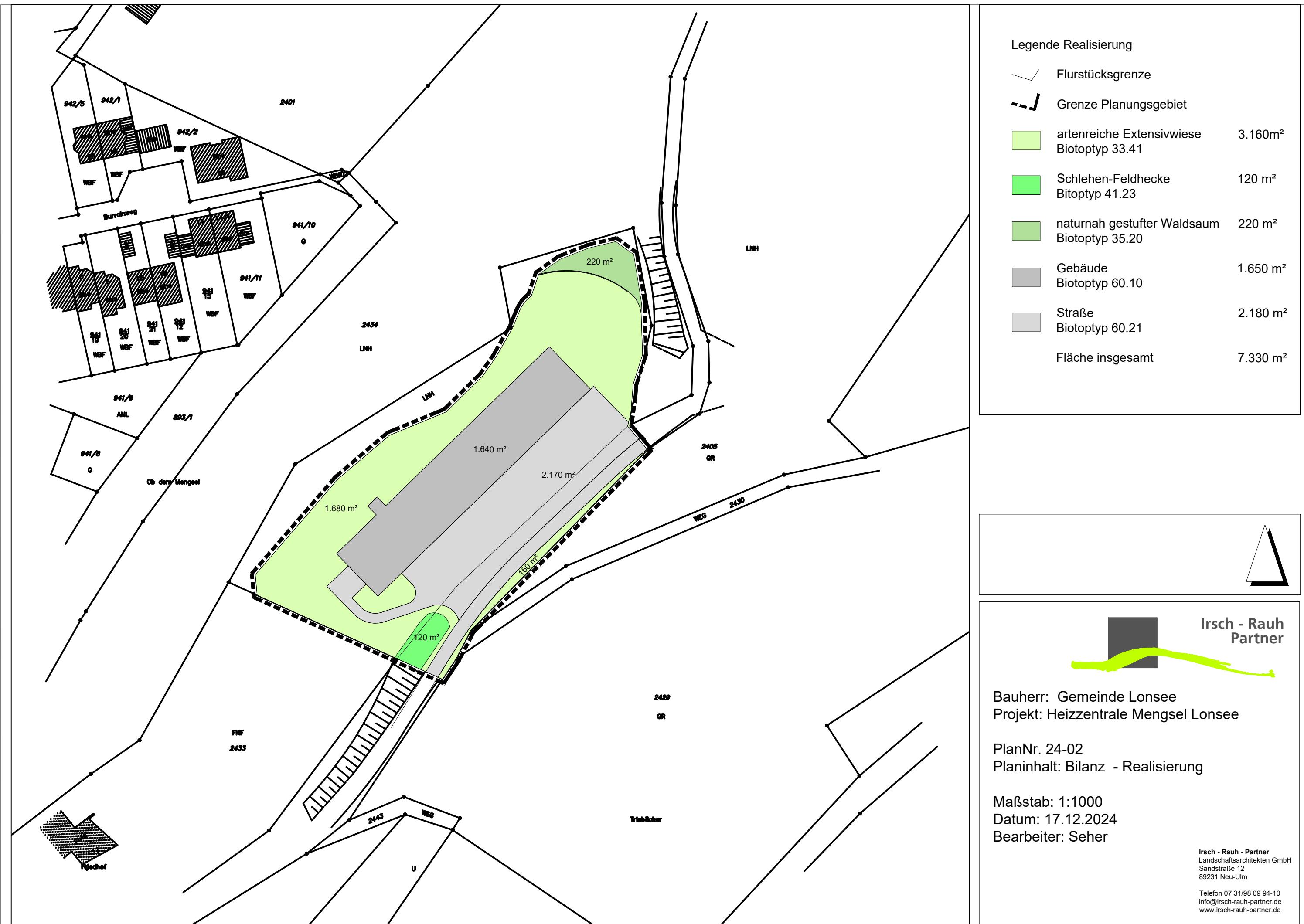
Bauherr: Gemeinde Lonsee
Projekt: Heizzentrale Mengsel Lonsee

PlanNr. 24-02
Planinhalt: Bilanz - Bestand

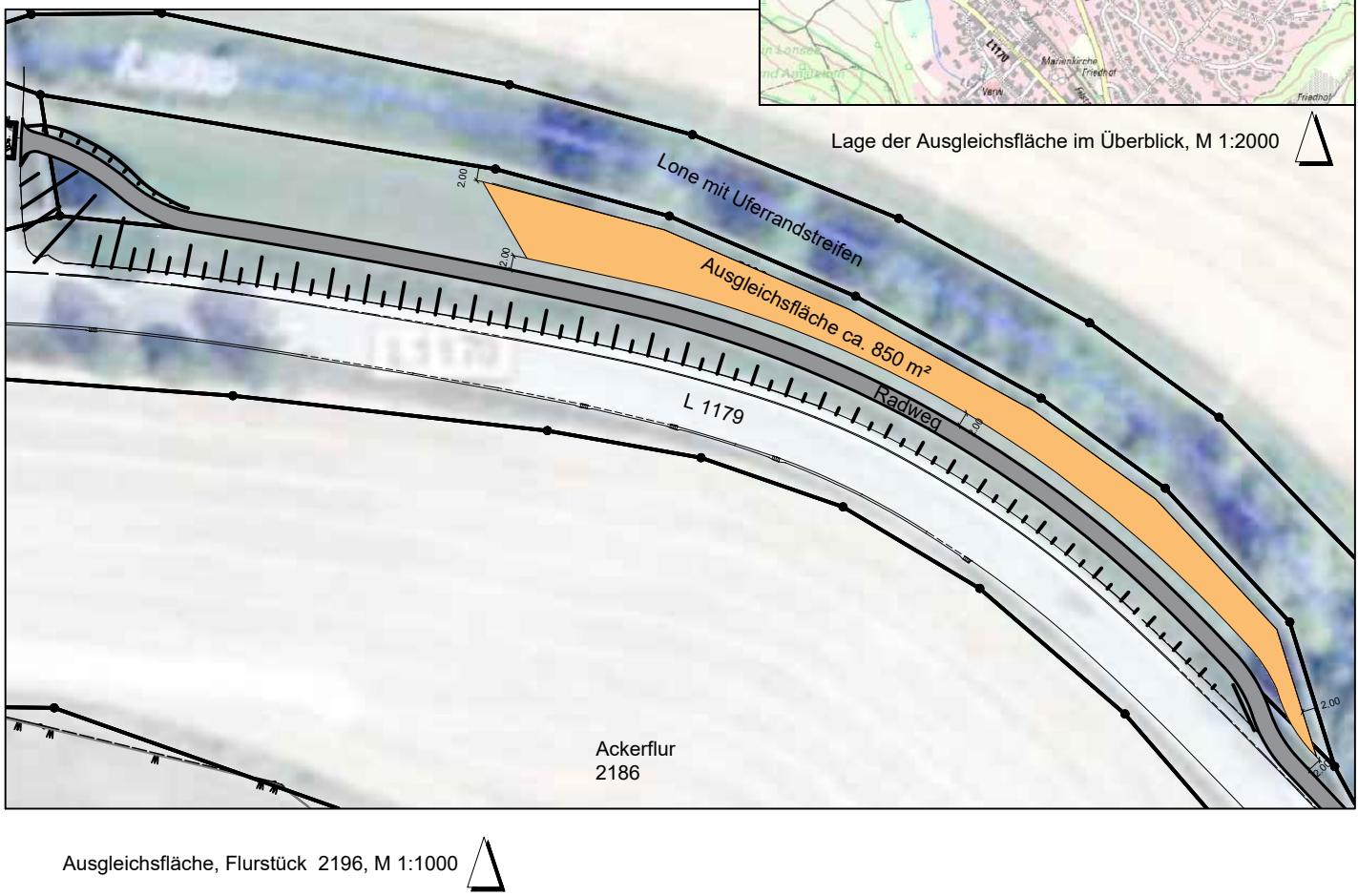
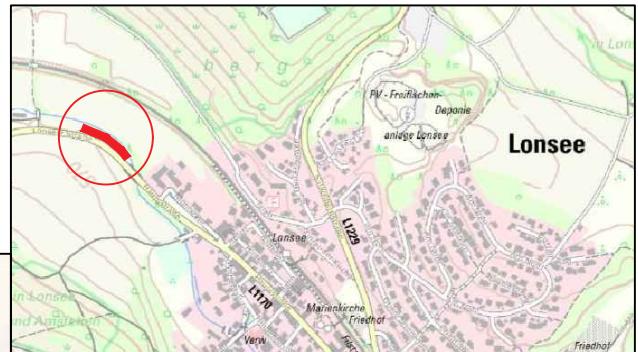
Maßstab: 1:1000
Datum: 17.12.2024
Bearbeiter: Seher

Irsch - Rauh - Partner
Landschaftsarchitekten GmbH
Sandstraße 12
89231 Neu-Ulm

Telefon 07 31/98 09 94-10
info@irsch-rauh-partner.de
www.irsch-rauh-partner.de



Anlage 3: Ausgleichsfläche Flurstück 2196,
Gemarkung Lonsee



Pflanzenliste Feldgehölz

5%	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
5%	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
10%	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
10%	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
5%	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
10%	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
10%	<i>Rosa majalis</i>	Zimt-Rose
15%	<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
15%	<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
5%	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
10%	<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

Insgesamt 760 m² Fläche,
ca. 250 Pflanzen
(entspricht 3 m² pro Pflanze)

Bauherr: Gemeinde Lonsee
Projekt: Heizzentrale Mengsel Lonsee

PlanNr. 24-02
Planinhalt: Ersatzbiotop Flurstück 2196
Maßstab: 1:1000 / 1:2000
Datum: 17.12.2024
Bearbeitung: Seher



Irsch - Rauh - Partner
Landschaftsarchitekten GmbH
Sandstraße 12
89231 Neu-Ulm

Telefon 07 31/98 09 94-10
info@irsch-rauh-partner.de
www.irsch-rauh-partner.de

Ökokonto Lonsee



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Auszug aus dem Ökokonto (Stand: 12/2024)

Erläuterung	Zinssatz pro Jahr	SOLL /m ²	HABEN/m ²
Ökokontofläche 13 - Einbuchung zu 07/2019			63.869
Waldrefugium			
Verzinsung vom 01.07.19 bis 31.12.19 (63.869 m ²)	3%		958
Verzinsung vom 01.01.20 bis 31.12.20 (63.869 m ²)	3%		1916
Verzinsung vom 01.01.21 bis 30.06.21 (63.869 m ²)	3%		958
Abbuchung zu 07/2021: IG Luizhausen Ost		-11.632	
Restguthaben			56.069
Verzinsung vom 01.07.21 bis 31.12.21 (56.069 m ²)	3%		841
Verzinsung vom 01.01.22 bis 31.12.22 (56.069 m ²)	3%		1682
Verzinsung vom 01.01.23 bis 31.12.23 (56.069 m ²)	3%		1682
Verzinsung vom 01.01.24 bis 31.12.24 (56.069 m ²)	3%		1682
Abbuchung: BP Fernwärme Mengsel		-587	
Ökokontofläche 13 - Aktuelles Guthaben			61.369

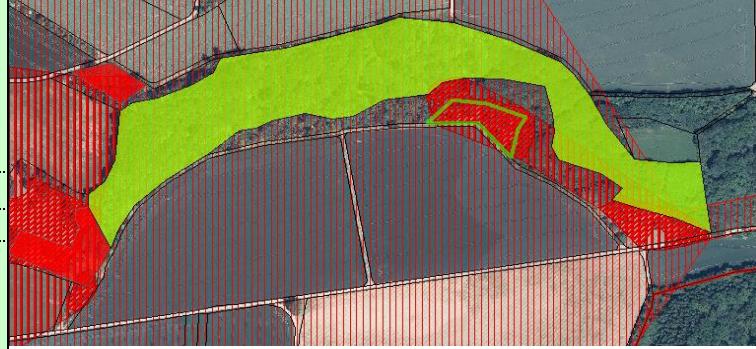
Steckbrief Ökokonto Lonsee: Ökokontofläche 13 - Waldrefugium

Angaben zur Ökokontofläche		Luftbild / Lageplan
Gemeinde / Stadt:	Lonsee	Fläche (m ²)
Regierungsbezirk:	Tübingen	182.421
Datum der Ersterfassung:	2019	
Gemarkung:	Halzhausen	
Flurnummer :	2122	
	Gesamtfläche:	182.421
	davon Maßnahmenfläche	53.224
Maßnahme mit dem Landratsamt abgestimmt am:	26.04.2019	
Grundstückseigentümer:	Gemeinde Lonsee	
Straße:	Hindenburgstraße 16	
PLZ, Ort:	89173 Lonsee	
Telefon/Fax:	07336/81-0	
Rechtliche Sicherung		
Die Flächen sind gesichert durch:	Gemeindeeigentum	
Angaben zum Ökokonto		
Eigentümer des Ökokontos:	Gemeinde Lonsee	
Kontoführung	Zeeb & Partner Natur . Raum . Mensch Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm Tel. 0731-144 13 100	



Grün - Ökokontofläche 13 ; Flächig rot - Ausgleichsmaßnahme aus Bebauungsplan; Grün-Weiß - Offenlandbiotope; Orangene Linie - LSG; Rote Schraffur - NSG; Rote Linie - Gemeindegrenze

Steckbrief Ökokonto Lonsee: Ökokontofläche 13 – Waldrefugium

Bestehende Festsetzungen / Verpflichtungen			
Schutzstatus nach §§ 22-38 LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet "Heiden in Lonsee und Amstetten (12 Teilgebiete) Schutzgebiets Nr. 4272¹ - Waldbiotop-Nr: 274254252133 "Altholz beim Osterfeld O Halzhausen" ¹ 		
Festsetzung in der Bauleitplanung:	FNP 1996: Fläche für Wald		
Digitale Flurbilanz:	nicht Vorliegend		
Sonstige Fachplanungen: (ABSP, Gewässerentwicklung, Landschaftsplan)	<ul style="list-style-type: none"> - Kernraum, Kernfläche und 500 m-Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte ¹ - Wasserschutzgebiet Landesversorgung Stuttgart Zone III und IIIA, Nr. 42500¹ 		
Zustand bei Einbuchung	Grün - Ökokontofläche 13 ; Flächig rot - Ausgleichsmaßnahme aus Bebauungsplan; Rote Schraffur: 500 m Suchraum des BV- trockener Standorte		
Datum der Einbuchung	01.07.2019		
Vorbestand	Waldbestand Distr. 4 Abt. 4 yW: Buchenanteil 60 %, Eichenanteil 40 %, mit Fichten, Kiefern, Hainbuchen, Eschen und Bergahorn; Dauerwald in Wachstumsphase - Bu-Altholz - kleinflächig ungleichalt - Hanglage - Trockenbiotop - bisher extensiv genutzt		
	Gesamtsumme:	182.421	
Umfeld / benachbarte Nutzungen	Wald, Grünland- und Ackerflächen, Siedlung westlich des Gebiets		
Naturraum 3. / 4. Ordnung¹	Schwäbische Alb / Lonetal-Flächenalb		

Steckbrief Ökokonto Lonsee: Ökokontofläche 13 - Waldrefugium

Maßnahme	Ausschnitt aus Forsteinrichtungswerk
Entwicklungsziel	<p>Waldrefugium: Auf Dauer stillgelegte Waldfläche, Natürlich alternder Waldbestand mit zunehmendem Totholzanteil zur Förderung totholzgebundener Arten wie Schwarz- Grau- und Mittelspecht und andere Höhlenbrüter, verschiedene Fledermausarten, Käfer und Moose.</p>
Umsetzung der Maßnahme	Entnahme aus der Nutzung
Anrechenbar für Ökokonto^{3,4}: (bayerisches Modell)	53.224 m ² , anrechenbar für das Ökokonto mit dem Faktor 1,2
Gesamtsumme:	63.869
Beginn der Maßnahme	2019



Rot eingerahmt: Waldrefugium



Steckbrief Ökokonto Lonsee: Ökokontofläche 13 – Waldrefugium

Pflege / Unterhalt	
An Pflegemaßnahmen ist nur noch die Verkehrssicherung an vorhandenen Wegen zulässig. Bei der Verkehrssicherung entnommenes Holz muss ungenutzt auf der Fläche verbleiben.	
Weitere Anmerkungen	
Die Fläche ist nur bei Umsetzung des gesamten Alt- Totholzkonzeptes (Bestehend aus Walderfugien, extensiv genutzte Waldflächen und Habitatbaumgruppen) im Ökokonto anrechenbar.	
Umrechnung in Baden-Württembergisches Modell²	
Flächengröße	53.224
Ökopunkte/m²*	2,4
Gesamtsumme:	127.738
* Da der höchstmögliche Faktor 2,0 nach bayerischem Modell bei der Anrechnung von Waldrefugien 4 Ökopunkten nach Ökokontoverordnung entspricht, ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von 2,0.	
Sonstige Hinweise	
Fläche dient dem Ausgleich für den Artenschutz (Waldarten).	
Fläche dient dem flächenhaften Ausgleich.	
Quellen	
¹ LUBW: Daten- und Kartendienst, abgerufen am 17.01.2019	
² LUBW, 2010: Ökokontoverordnung	
³ Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft	
⁴ Landratsamt Alb-Donau-Kreis, 2009: Ausgleichsmaßnahmen im Wald, Ökokontomaßnahmen im Wald	

Gemeinde Lonsee, geplante „Fernwärme Mengsel“: Artenschutzgutachten

Auftraggeber:

Irsch & Rauh Landschaftsarchitekten, Neu-Ulm



10.12.2022

Inhalt

1	Ausgangssituation	2
2	Methodik und Bestandsaufnahmen	3
3	Ergebnisse	4
3.1	Vorhandene Daten	4
3.2	Vögel	4
3.3	Reptilien	6
4	Wirkung des Vorhabens	7
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug)	7
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	7
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	7
4.4	Konflikt Mortalität durch Zerschneidung, Barriere-/Fallen-Wirkung	8
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen	8
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	8
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich	9
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	9
5.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)	9
6	Prüfung der Verbotstatbestände	10
6.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	10
6.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	10
6.3	Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	10
7	Abschließende Bewertung – Gutachtliches Fazit	11
8	Literatur	12



1 AUSGANGSSITUATION

Im Gewann Mengsel am nordöstlichen Ortsrand von Lonsee, auf Flurstück 2432 oberhalb des Friedhofs, ist ein mit Hackschnitzeln betriebenes Heizkraftwerk für die Erzeugung von Fernwärme geplant (Abb.1). Die Anlage soll bis zu 7,1 MW leisten können. Durch die Verbrennungsvorgänge sind diverse Emissionen in die Umgebung zu erwarten. Bei einem Anschlussgrad von 50 % werden ca. 50 Lastzug-Ladungen pro Jahr erforderlich, mit entsprechenden An- und Abfahrten.



Abb. 1: Lage des geplanten Heizkraftwerks im Nordosten von Lonsee.

Quelle: Wassermüller Ulm (Ausschnitt).

Deshalb war zu prüfen, ob dadurch die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden könnten, d. h. insbesondere, ob Quartiere von Fledermausen oder Vogelnester vorhanden sind.



2 METHODIK UND BESTANDSAUFNAHMEN

Da für Baden-Württemberg Vorgaben nur für Einzelarten vorliegen und KRATSCH et al. (2018) nur Übersichtsschemata bieten, orientiert sich das nachfolgende Gutachten an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (BAYSTMWBV 2018) sowie an den Vorgaben des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums (MWAW BW 2019).

Das gesamte Flurstück und das Umfeld – die Waldränder im Westen und Norden, die Hecken im Osten und Süden sowie der Magerrasen und die dortigen Gehölzränder östlich des Wegs (Abgrenzung siehe Abb. 3) – wurden zwischen Anfang April und Anfang September mehrfach begangen. Bei der ersten Begehung wurden alle vorhandenen Strukturen geprüft, ob sie sich als Lebensstätten der artenschutzrelevanten Arten (Nester, Quartiere etc.) eignen. Davor abgeleitet wurden die möglicherweise betroffenen Tiergruppen Vögel und Reptilien bei je vier Begehungen näher untersucht.

Begehungstermine

Datum	Zeit & Witterung	Artengruppe
3.4.2024	morgens, ca. 10°C, bewölkt, fast windstill	Vögel (+Strukturen)
2.5.2024	morgens, ab 17°C, sonnig, leicht windig	Vögel, Reptilien
28.5.2024	morgens, ab 13°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig	Vögel, Reptilien
27.6.2024	morgens, ab 19°C, leichter Regen, mäßig windig	Vögel
24.8.2024	vormittags, ab 25°C, sonnig, leicht windig	Reptilien
5.9.2024	morgens, ab 22°C, sonnig, leicht windig	Reptilien

Methodik Vögel:

Verhören von Rufen/Gesängen, Sichtbeobachtungen incl. Fernglas 10x40; Klangattrappe für Klein- und Mittelspecht

Methodik Reptilien:

Langsames Abgehen potenziell geeigneter Strukturen, Sichtbeobachtung, 2 Begehungen im Frühjahr (zur Paarungszeit), zwei im Spätsommer (Kontrolle Fortpflanzungserfolg, Suche nach Juvenilen).



3 ERGEBNISSE

3.1 Vorhandene Daten



Abb. 2: Schutzgebiete um das überplante Flurstück.

Quelle: Wassermüller Ulm (Ausschnitt).

Die geschützten Offenland-Biotope Nr. 174254251864 „Wacholderheide beim Friedhof O Lonsee“ (zugleich Kernfläche des Biotopsverbundes trockener Standorte) Nr. 174254251176 „Hecke beim Friedhof NO Lonsee“ sowie Nr. 174254251174 „Feldgehölz, Hecken und Magerrasenrest NO Lonsee“ befinden sich in unmittelbar Nähe; die Beschreibungen enthalten jedoch keine Angaben zu relevanten Arten. Dasselbe gilt für das große Waldbiotop Nr. 274254252124 „Wald Steinige Äcker O Lonsee“, das sich teilweise mit dem Naturdenkmal „Hutewald mit Weidbuchen (A.6a-A.6p)“ (FND 84250750006) überschneidet; hier sind eher indirekte Hinweise wie „An Habitatstrukturen reiche Altbäume“ angegeben.

Die Teilstrecke Billengreut des NSG „Heiden in Lonsee und Amstetten“ ist mit ca. 450 m zu weit weg und damit artenschutzfachlich nicht mehr relevant, ebenso das FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“.

3.2 Vögel

Insgesamt konnten 21 Vogelarten erfasst werden, davon acht nur als Nahrungsgäste. Es handelte sich durchweg um kommune, ungefährdete Arten, primär Waldartern und Heckenvögel, die die überplante Grünland-Fläche kaum nutzten, den überplanten Heckenabschnitt nur teilweise; Letzterer wurde von drei Arten als Brutplatz und von weiteren Arten als Nahrungshabitat genutzt.



Abb. 3: Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelte Linie) und Strukturen.

Brutvögel: A = Amsel; G = Gartengrasmücke, M = Mönchsgrasmücke
Luftbild: RIPS der LUBW.

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	in Hecke am Weg
Blaumeise	-	-	N	dürfte im umliegenden Wald brüten
Buchfink	-	-	C	im Wald
Buntspecht	-	-	N	dürfte im umliegenden Wald brüten
Eichelhäher	-	-	N	dürfte im umliegenden Wald brüten
Gartenbaumläufer	-	-	A	im Wald im NO
Gartengrasmücke	-	-	C	in Biotophecke
Grünfink	-	-	B	am Ostrand
Grünspecht	-	-	N	dürfte im umliegenden Wald brüten
Kleiber	-	-	C	im Wald
Kohlmeise	-	-	N	dürfte im umliegenden Wald brüten
Mäusebussard	-	-	N/Ü	
Mönchsgrasmücke	-	-	C	in Biotophecke
Rabenkrähe	-	-	N	
Ringeltaube	-	-	B	im Wald
Rotkehlchen	-	-	C	im Wald
Schwarzspecht			N	
Tannenmeise	-	-	B	im Wald im NO
Wacholderdrossel	-	-	B	am Ostrand
Wintergoldhähnchen	-	-	C	im Wald im NO
Zilpzalp	-	-	C	im Wald

RL BW / D = Rote Liste Vögel Bayern (KRAMER et al. 2022) / Deutschland (RYSLAVY et al 2021)

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungs-
gast; Ü = Überflug.



3.3 Reptilien

In der Fläche, entlang der Außengrenzen und in den östlich angrenzenden Magerbiotopen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Die Strukturen sind dafür auch nicht besonders gut geeignet. Noch dazu sind die Gehölzränder im Osten, im Bereich der Magerrasen, durch die hohen Bäume, die Hängigkeit des Geländes und die Ausrichtung nach Südwesten eine lange Zeit des Tages beschattet und damit für die relevanten Reptilienarten ebenfalls ungeeignet.



4 WIRKUNG DES VORHABENS

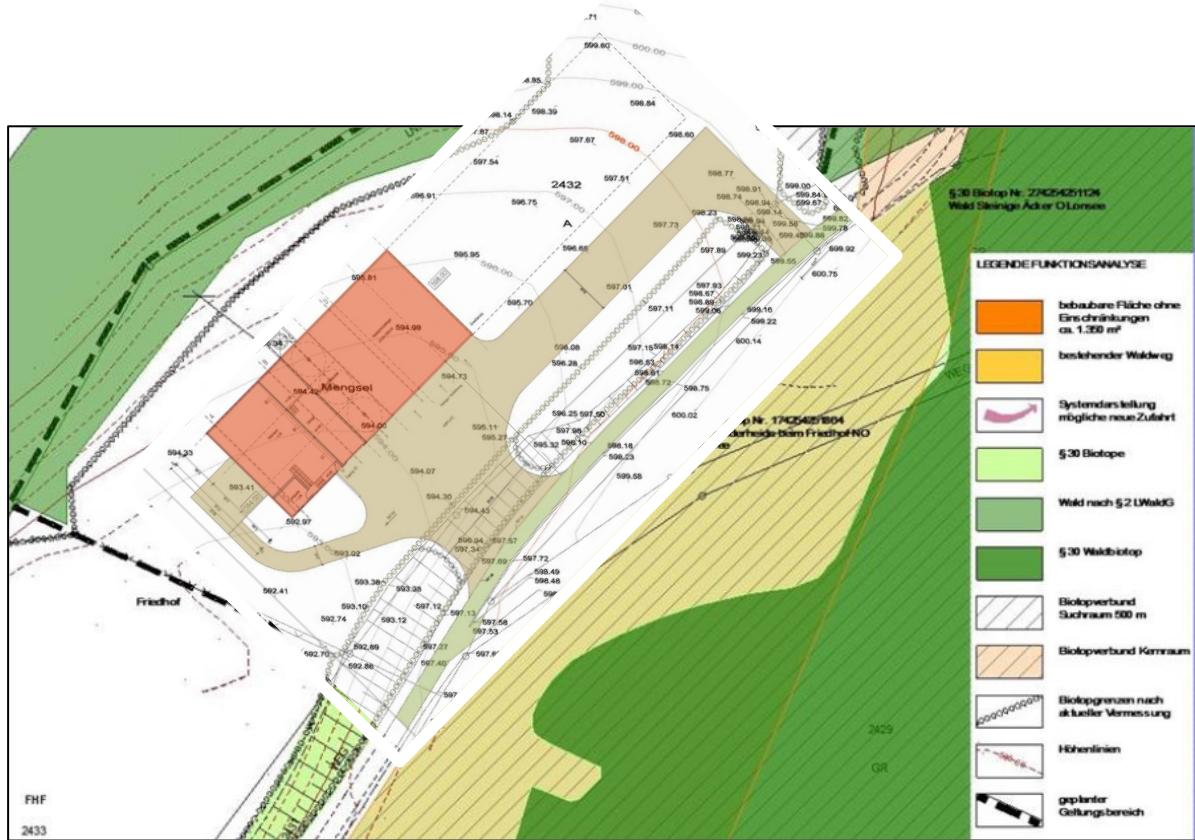


Abb. 3: Überplante Fläche und (grob darübergelegt) konkrete Planung.

Quellen: Wassermüller Ulm (Ausschnitte).

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Durch die geplante Bebauung mit ihrer Infrastruktur und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. In erster Linie sind dies hier die überplanten Heckenabschnitte.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende, noch nicht versiegelte Boden wird teilweise abgegraben und überbaut.

Durch die Entfernung von beschattenden Gehölzen und die Versiegelungen durch Zuwegungen, Höfe etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig. Andererseits verschatten die neuen Gebäude Flächen, die derzeit noch mehr oder weniger besonnt sind.



4.4 Konflikt Mortalität durch Zerschneidung, Barriere-/Fallen-Wirkung

Durch die Lage ist dieser Konflikt beim Bau der Anlage von untergeordneter Bedeutung. Während der Bauphase können lediglich Strukturen entstehen, die für manche Tiere attraktiv wirken. Bei der Einwanderung insbesondere von ausbreitungsfreudigen Jungtieren könnten diese durch die fortschreitenden Arbeiten verletzt oder getötet werden.

Durch die spätere Bebauung können transparente Glasflächen, beispielsweise Fenster-Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge, Lärm- schutz- und Balkonwände entstehen, die latente Gefahren für Vögel darstellen. Insbesondere wenn die dahinter liegende Landschaft sichtbar ist oder wenn Pflanzen mehr oder weniger dicht hinter den Scheiben stehen, können die Vögel das Glas als Barriere nicht wahrnehmen. Auch bei Spiegelungen ist für die Tiere nicht ersichtlich, dass es sich um ein Hindernis handelt. Sie fliegen gegen das Glas, mit viel Glück nur so leicht, dass sie anschließend wieder weiterfliegen können; oft aber prallen sie so stark auf, dass sie sich dabei die Flügel oder das Genick brechen. (Siehe dazu u. a. BAYLFU 2019 und RÖSSLER et al. 2022.)

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf den Flächen und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden. Dies dürfte in dieser Lage mit den Vorbelastungen nicht erheblich sein. Auch die vor allem im Winterhalbjahr erfolgenden An- und Abfahrten von großen Lastwagen, die die Hackschnitzel liefern, dürften zu keinen erheblichen Störungen der Vogelwelt führen, da nicht davon auszugehen ist, dass sich genau hier ein wichtiges, entsprechend empfindliches Winterhabitat für bestimmte Arten befindet.

Die Emissionen durch die Abgase des Heizkraftwerks sind für die nachgewiesenen Gehölzvogelarten nicht relevant. Emissionen im weiteren Umfeld, d. h. deutlich über das untersuchte direkte Umfeld hinaus, die zu Veränderungen von Habitatstrukturen führen, sind möglich (z. B. Eutrophierungen von Magerrasen als Nahrungshabitate von Heckenvögeln wie dem Neuntöter), aber schwer zu quantifizieren. Sie dürften letztlich ebenfalls keine erheblichen Störwirkungen auf die Vogelarten der Region haben.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die bisherige Nutzung des Grundstücks ist aus Natur- bzw. Artenschutzsicht eine Störung und als Vorbelastung zu werten. Auch vom Umfeld gehen gewisse Störungen aus.



5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM VORGEZOGENEN AUS- GLEICH

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um keine Bruten von Vögeln zu gefährden, dürfen Gehölze gemäß § 39 BNatSchG nur im Winter (von Oktober bis Februar) entfernt werden.

Bei der Beleuchtung der Anlage ist auf „insektenfreundliche“ Beleuchtung zu achten (s. SCHROER et al. 2019).

Um Vogelschlag zu vermeiden, sollte auf größere Glasscheiben (ab ca. 5 m² Fläche) an Gebäuden, transparente Lärmschutzwände oder ähnliche Flächen verzichtet werden. Falls doch, sind dauerhafte (z. B. eingeätzte) Linien, Streifen¹, Punktraster², Muster, Symbole oder andere Markierungen³ aufzubringen. Auch Folien-Markierungen sind möglich, müssen aber regelmäßig ersetzt werden. Alle müssen sich jeweils über die gesamte Glasfläche erstrecken. Sie können auch als Werbeflächen gestaltet werden (vgl. die Werbung auf Linienbussen etc.). Als Anhaltspunkt für eine ausreichende „Menge“ an Markierungen kann die so genannte „Handflächen-Regel“ gelten: Die Zwischenräume zwischen den Markierungen dürfen nicht breiter als eine Hand sein (i.d.R. <10 cm).

5.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität⁴)

Sind nicht erforderlich.

¹ Streifen: horizontal ab 3 mm Breite in maximalem Kantenabstand von 50 mm, vertikal ab 5 mm in maximalem Abstand von 100 mm, jeweils wenn gut kontrastierend; je geringer der Kontrast, desto größer muss die Streifenbreite bzw. desto geringer der Abstand sein (RÖSSLER et al. 2022).

² Richtgrößen: 9-12 mm Durchmesser, 90-100 mm Abstand (RÖSSLER et al. 2022).

³ Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben (bewährt: Schwarz, Weiß, Orange, Rot und Silbermetallisch); bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) mind. 20-25 % Deckungsgrad (RÖSSLER et al. 2022)

⁴ „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



6 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

6.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVERWG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVERWG 2014).

Durch die in Kap. 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Vögel oder andere relevante Arten durch die Bauarbeiten und später zu Schaden kommen.

6.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Durch Bebauung und Betrieb könnten Vögel insbesondere im Umfeld gestört werden. Diese Störungen werden aber für die lokalen Populationen aller Arten als nicht erheblich eingestuft, wenn die in Kap. 5.1 genannten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

6.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Es gehen einzelne Brutplätze kommunaler Arten (Amsel, Mönchsgrasmücke) in der Hecke verloren. Verluste derartiger, maximal temporärer Strukturen sind nicht erheblich, da einerseits diese Arten regelmäßig neue Nester bauen und es andererseits im Raum Lonsee ausreichend ähnliche Gehölze gibt, sodass gemäß § 44 (5) BNatSchG davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Großvogelnester, die mehrere Jahre genutzt werden, waren nicht vorhanden.



7 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Der geplante Bau einer Heizzentrale auf Flurstück 2432 am Ortsrand von Lonsee ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch, wenn verschiedene Vorsichts- bzw. Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.



8 LITERATUR

- BAYLFU (HRSG., 2019): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. - UmweltWissen 106; pdf, 10 S.; Augsburg.
- BAYSTMWBV = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2024): Artenschutz in der Straßenplanung; Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben; Stand 08/2018. - <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13).
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; pdf, 92 S.
- KRATSCH D., G. MATTHÄUS & M FROSCH (2018): Ablaufschemata zur Artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und zur Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. - pdf, 2. S.; LUBW-Download.
- MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – pdf, 79 S.
- RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach; pdf, 65 S.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112
- SCHROER S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).



Ralf Schäfer Gustav-Barth-Strasse 19 D 70619 Stuttgart

Wärmeenergie Lonsee GmbH
Herr Prinzig

Siechenlach 2
89173 Lonsee

--

RS

30.05.2024

BV Neubau eines Biomassen-Heizwerks mit Hackschnitzellager,
FlSt 2432 in Lonsee
Brandschutztechnische Kurzstellungnahme nach
VwV-Brandschutzprüfung für B-Plan-Verfahren

Sehr geehrter Herr Prinzig,

Bezugnehmend auf die mir überlassenen Planunterlagen des Architekturbüros Stolz nehme ich aus brandschutztechnischer Sicht auf der Grundlage der VwV-Brandschutzprüfung wie folgt Stellung:

Massnahme

Errichtung eines freistehenden Biomassen-Heizkraftwerks mit Garage und Hackschnitzellager.

Ausführungsgrundlagen

Planunterlagen des Architekturbüros Stolz

Gebäudeeinstufung

Gebäude der GK3 nach §2(4)3 LBO, Sonderbau nach §38(2)3+9 LBO

Bewertungsgrundlagen

LBO, LBO-AVO, IndBauRL, VwV-techn. Baubestimmungen

Gebäudefestlegungen

Gebäude in F0 nach Tab.2, Abschn.6, IndBauRL mit ca. 41,50 x 18,00 x 7,82 / 12,50mtr.;
FFB +0.00 im EG bzw. -4.24 im Heizraum (Hanglage).

Gebäude in 3-gliedriger Aufteilung mittels feuerbeständiger Trennwände in

- Heizraum ca. 18,00 x 12,00mtr.
- Garage ca. 18,00 x 5,00mtr.
- Hackschnitzellager ca. 18,00 x 24,50mtr.

Die 3-gliederige Aufteilung erfolgt zur Minimierung eines Gebäude-Totalausfalles bei einem Havarieereignisses entsprechend den Bewertungsparametern „kritische Infrastruktur“.

Brandschutztechnische Konzeption

- Heizraumbereich in Hanglage mit integriertem Elektroraum und Leitstand, wobei der Leitstand über eine dauerhafte Sichtverbindung in die Halle verfügt und einen 2.Rettungsweg über ein Aussenfenster bietet. Brandschutztechnisch besteht nach IndBauRL keine Anforderung zur brandschutztechnischen Kapselung des Räume(Einbauten nach IndBauRL <400qm, <25% der Raumgrundfläche). Sollten Betreiberseitig erhöhte Anforderungen an eine Kapselung bestehen (Schutz der Steuerungstechnik), so kann hier freiwillig eine feuerhemmende oder feuerbeständige Kapselung erfolgen.
- Garagenbereich als Kleingarage mit kleiner Lagerempore
- Hackschnitzellager als Brennstofflager mit qualifizierter Belüftung als natürliche Querlüftung. Eine Begehung sollte grundsätzlich nur unter kontinuierlicher Überwachung von CO und CO₂ als PSA-Dosismessung erfolgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen für Hackschnitzellager sind zu beachten
- Alle Rettungswege baulich.
- Eine qualifizierte Brandfrüherkennung durch mindestens eine Brandwarnanlage mit Aufschaltung auf eine Leitwarte wird aus brandschutztechnischer Sicht dringend empfohlen.
- Im Heizraum sind die Hauptrettungswege mit mindestens selbstnachleuchtender Beschilderung nach ASR zu kennzeichnen
- Im Heizungsraum sind Feuerlöscher nach ASR vorzuhalten

Fazit

Vorbehaltlich einer baurechtlichen Genehmigung stellt die geplante Baumassnahme die brandschutztechnischen Anforderungen des Baurechts unter Berücksichtigung den Anforderungen einer kritischen Infrastruktur vorbehaltlos sicher.

Aus gutachterlicher Sicht wäre sogar eine Gesamtbewertung in einem Abschnitt ohne brandschutztechnische Unterteilungen zulässig, was jedoch keinerlei Reservepotential zum Schutz der Infrastruktur beinhalten würde.

Die Baumassnahme wird brandschutztechnisch ohne Einschränkungen genehmigungsfähig eingestuft.



Ralf Schäfer Gustav-Barth-Strasse 19 D 70619 Stuttgart

Aufgestellt: 29.05.2024

Ich freue mich bereits jetzt auf eine gewohnt angenehme Zusammenarbeit.
Selbstverständlich stehe ich Ihnen zu allen weiteren Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schäfer, M.Eng.
Brandschutzsachverständiger
Sachverständiger nach VWV Brandschutzprüfungen des Ministeriums
für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

